

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 5

Artikel: Kulturgüterschutz : Zuständigkeit - Verantwortlichkeit - Rechenschaft
Autor: Streiff, Sam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

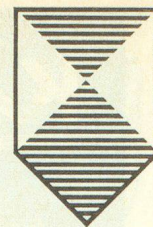
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturgüterschutz

Zuständigkeit – Verantwortlichkeit – Rechenschaft



Von Dr. Sam Streiff, Bern

Bei den folgenden Ausführungen geht es nicht um das Wie des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten, weder um die Voraussetzungen für die Respektierung der Kulturgüter noch um die Gestaltung der einzelnen Sicherungsmassnahmen wie Bau von Kulturgüterschutzräumen, Erstellung von Sicherheitskopien und dergleichen. Es geht vielmehr um die grundlegende Frage der Verantwortlichkeiten auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes, eine Frage, von der nicht gern gesprochen wird, zumal gar manche den Hang zur Flucht aus der Verantwortung, bewusst bis unbewusst, als Bestandteil oder Anhängsel des Selbsterhaltungstriebes empfinden. Dass die Vogel-Strauss-Politik im Bereiche der Verantwortlichkeiten zu schwerem Erwachen mit harten Folgen führen kann, wird dabei nur zu gerne übersehen.

Es ist erfreulich, dass in den letzten Jahrzehnten auch breite Volksschichten unseres Landes immer mehr erkannt haben, welche Bedeutung dem kulturellen Erbe für die lebenden wie auch für künftige Generationen zukommt. Der Sinn für die Erhaltung historisch oder künstlerisch wertvoller Baudenkmäler sowie von Kunstschätzen, Archivalien, Bibliotheksbeständen und wissenschaftlichen Sammlungen ist dank der aufklärenden Tätigkeit zahlreicher Institutionen der Denkmalpflege, des Heimatschutzes, der Kunstwissenschaft und des Kulturgüterschutzes geweckt worden.

Mit dem 1962 erfolgten Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, dem sich bis heute 64 Staaten angeschlossen haben, hat die Erhaltung des kulturellen Erbes einen neuen Aspekt und damit auch neue Impulse und Möglichkeiten erhalten. Dieser neueste Zweig des Kriegsvölkerrechtes hat seinen Ursprung in den unermesslichen Verlusten an hochwertigen Kulturgütern, die im Verlaufe des Ersten Weltkrieges von 1914—1918, des Spanischen Bürgerkrieges von 1936—1939 und des Zweiten Weltkrieges von 1939—1945 als unmittelbare oder sekundäre Folgen von Kriegshandlungen entstanden sind. Der Kulturgüterschutz im Sinne des Haager Abkommens umfasst einerseits die Respektierung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter durch die Streitkräfte wie auch durch die Zivilbevölkerung, andererseits die materielle Sicherung gegen die vorausehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes.

Was schon in Friedenszeiten für die Respektierung im Fall eines bewaffneten Konfliktes vorgekehrt werden kann, sind zur Hauptsache Aufklärung der Streitkräfte und der Bevölkerung sowie die Kennzeichnung besonders schützenswerter Kulturgüter mit dem Kennzeichen des Haager Abkommens, dem blau-weissen Kulturgüterschild. Das Schwergewicht der in Friedenszeiten zu bewältigenden Vorkehrungen liegt aber entschieden auf dem Gebiete der materiellen Sicherung der Kulturgüter; ihr dienen namentlich der Bau klimatisierbarer Schutzräume für bewegliche Kulturgüter, bautechnische Vorkehrungen an unbeweglichen Kulturgütern wie Schutzverkleidungen für schutzwürdige Gebäudeteile und Skulpturen, Stützen zur Verminderung der Einsturzgefahr und bauliche Anordnungen zur Herabsetzung der Brandgefahr, dann weiter Sammlungen von Sicherstellungsdoku-

menten, die es ermöglichen, ein beschädigtes Baudenkmal wieder instandzustellen oder wieder aufzubauen und jedenfalls der Nachwelt dokumentarisch zu erhalten. Der materiellen Sicherung besonders schützenswerter Archivalien, Handschriften, Bibliotheksbeständen und anderer zweidimensionaler Kulturgüter dienen Sicherheitskopien, sei es in Form von Mikrokopien, sei es als gewöhnliche fotografische Wiedergaben, schwarz-weiss oder farbig. Sicherheitskopien, auch von Sicherstellungsdokumenten, sind schon in Friedenszeiten, getrennt von den Originalen, an sicheren Orten aufzubewahren.

Diese Massnahmen zur materiellen Sicherung bilden in vielen Fällen auch wirksamen Schutz bei Katastrophen in Friedenszeiten. Sie füllen aber auch eine Lücke des Versicherungswesens aus, sind doch in den meisten Versicherungsverträgen Schäden, verursacht durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, innere Unruhen und den damit verbundenen militärischen und polizeilichen Massnahmen sowie Schäden bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, von der Haftung der Versicherungsgesellschaft ausgeschlossen. Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Kulturgütern haben somit alles Interesse daran, diese Lücke im Versicherungswesen durch geeignete Sicherungsmassnahmen auszufüllen. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und seine Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968, beide am 1. Oktober 1968 in Kraft getreten, erleichtern die Vorbereitung und Durchführung des Kulturgüterschutzes durch Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Schutzmassnahmen. Der Bundesrat hat in seiner «Botschaft vom 30. Oktober 1968 an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung» den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung, welche die militärische Landesverteidigung ergänzt, dem Zivilschutz, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der geistigen Landesverteidigung und weitem kriegswichtigen Verwaltungsaufgaben gleichgestellt. Wie beim Zivilschutz müssen die Vorkehrungen zur Sicherung gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes sorgfältig von langer Hand vorbereitet werden; denn auf Improvisationen kann man sich beim Kulturgüterschutz um so weniger verlassen, als die toten Gegenstände, im Gegensatz zu gesunden, erwachsenen Menschen, von sich aus nichts zu ihrer Sicherung vorkehren können.

So gelten denn für den Kulturgüterschutz die gleichen Voraussetzungen wie für die übrigen Zweige der Gesamtverteidigung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Gnägi, erklärte an der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft vom 17. Juni 1973, die Möglichkeiten dürften nicht ausgeschlossen werden, dass vom gewaltigen Waffenarsenal einmal Gebrauch gemacht werde, solange tiefgreifende politische und ideologische Gegensätze nicht überwunden sind und solange bedeutende rüstungstechnische Potentiale bestehen. Das gilt in gleicher Weise und in gleichem Ausmass für alle Zweige der Gesamtverteidigung, also auch für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten.

Neben dieser Lagebeurteilung in grossen Zügen, die sich mit den von den Oberstkorpskommandanten J. J. Vischer und G. Lattion vertretenen Ansichten deckt, verblasst die von einem wohlbekanntem Politiker unverhohlen zur Lethargisierung der Anstrengungen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes geäusserte Meinung, die Schweiz sei ja militärpolitisch nicht gefährdet, und die Belange des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten seien nicht besonders populär.

Solche Äusserungen, die positiven wie auch die negativen, mahnen nun eben zur Besinnung auf die Verantwortlichkeit im Bereiche des Kulturgüterschutzes. Die von der Schweiz als Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen sind im Haager Abkommen festgelegt, und innerhalb unseres föderalistischen Staates ist die Aufteilung der Zuständigkeit und damit auch der Verantwortlichkeit auf Bund und Kantone im Bundesgesetz näher umschrieben.

Dennoch bleiben sehr ernst zu nehmende Fragen offen; denn es gibt Verantwortlichkeiten, die kaum als gesetzliche Pflicht festgelegt werden können, die vielmehr als moralische Pflicht und als sinnvolle Verhaltensnorm gelten.

Was damit gemeint ist, sei an einem konkreten Beispiel dargelegt. Im waadtländischen Gesetz vom 14. Dezember 1970 über die Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten regelt Artikel 12 die Verlagerung beweglicher Kulturgüter in die Schutzräume wie folgt: «En cas de besoin, le transfert des biens culturels meubles dans les abris sera exécuté sur ordre du Conseil d'Etat en liaison avec le Département fédéral de l'intérieur.» (Im Bedarfsfall wird die Verlagerung der beweglichen Kulturgüter in die Schutzräume auf Weisung des Regierungsrates in Verbindung mit dem Eidgenössischen Departement des Innern durchgeführt.)

Diese formal sicher eindeutige Regelung vermag indessen nicht allen praktischen Schwierigkeiten der Anwendung gerecht zu werden. Es ist sehr wohl möglich, dass in kritischen Tagen oder gar Stunden die genannten Stellen wegen Arbeitsüberlastung und vordringlicher Geschäfte sich nicht rechtzeitig mit der Verlagerung beweglicher Kulturgüter befassen können. Ueberdies ist zu bedenken, dass der Zeitbedarf für die Verlagerung und andere damit zusammenhängende Sicherungsmassnahmen nicht für alle Institutionen (Museen, Archive, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen usw.) gleich ist. Von Art und Umfang der zu verlagernden Kulturgüter, vom Standort des Schutzraumes, von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Personen und vom Stand der Vorbereitungsarbeiten hängt es ab, ob eine Verlagerung schon in wenigen Stunden oder nur in zwei bis drei Wochen bewerkstelligt werden kann.

In einer kritischen Phase werden voraussichtlich zahlreiche Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Kulturgut sich vor die Gewissensfrage gestellt sehen, entweder auf die gesetzlich vorgeschriebene Weisung der übergeordneten Stelle zu warten oder aber aus eigener Initiative die Vorkehren zu treffen, die nach menschlichem Ermessen zum Schutze der ihnen anvertrauten Kulturgüter getroffen werden müssen. Wartet angesichts einer offensichtlichen militärpolitischen Spannung, die auch unser Land irgendwie berührt, ein Museumsdirektor oder ein Archi-

var untätig auf die in Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Weisungen für den Beginn der Verlagerung beweglicher Kulturgüter in den Schutzraum, so kommt dies einer Flucht aus der Verantwortung gleich. Angenommen, es entstehen in der Folge wegen dieses untätigen Zuwartens beträchtliche Verluste an hochwertigen Kulturgütern, dann stellt sich die Frage, ob sich dieser Museumsdirektor oder Archivar jeder Verantwortung entziehen kann mit dem Hinweis, er hätte eben keine Weisung erhalten. Diese Frage muss verneint werden; denn Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Kulturgütern tragen als deren unmittelbare Betreuer im Rahmen des Zumutbaren eine Mitverantwortung. Sie haben, falls eine Weisung der übergeordneten Stelle nicht erteilt wird oder nicht rechtzeitig erwirkt werden kann, etwa im Sinne von Ziffer 54, Absatz 1, des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (1968) zu handeln, heisst es dort doch: «Die Disziplin verlangt, dass der Untergebene von sich aus im Sinne des Willens des Vorgesetzten und zum Vorteil des Dienstes handelt, wenn Befehle ausbleiben.»

Doch während eines bewaffneten Konfliktes können Lagen entstehen, die ein Umdisponieren, ein Anpassen der Sicherungsmassnahmen an die kriegerischen Ereignisse erheischen. Dem für die Betreuung bestimmter Kulturgüter unmittelbar Verantwortlichen wird eigenständiges Handeln zum Vorteil des Kulturgüterschutzes erleichtert, wenn er sich über die veränderte Lage und über ihre voraussichtliche Weiterentwicklung bei den für ihn erreichbaren militärischen und zivilen Stellen erkundigt. Andererseits liegt es in seinem persönlichen Interesse wie auch im Interesse des Kulturgüterschutzes, wenn er soweit möglich seine übergeordneten Stellen, namentlich die kantonale Stelle für Kulturgüterschutz, über die durchgeführten oder beabsichtigten Vorkehren unterrichtet.

Wenn man sich bemüht, von den verschiedenen Phasen und Erscheinungsformen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten ein wirklichkeitsnahes Bild zu machen, versteht man unschwer die Notwendigkeit, die Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten schon in Friedenszeiten eindeutig und unmissverständlich festzulegen. Entsprechend der Mannigfaltigkeit des ganzen Problemkomplexes lautet denn auch die differenzierte Frage: «Wer ist unter welchen Umständen für was zuständig und verantwortlich?»

Zwei Gründe sprechen für eine sorgfältige Beantwortung dieser Frage. Die vielgestaltigen Vorbereitungen der Schutzmassnahmen können ohne eine sinnvolle Zuordnung der einzelnen Obliegenheiten und ohne eine klare Festlegung der entsprechenden Verantwortlichkeiten nicht zweckmässig, rasch und wirkungsvoll durchgeführt werden. Sodann kann auch die Schweiz unvermittelt und überraschend in einen bewaffneten Konflikt verwickelt werden oder, wie bei der Bombardierung von Schaffhausen vom 1. April 1944, durch die Folgen eines sie nicht unmittelbar berührenden Konfliktes in Mitleidenschaft gezogen werden. Entstehen dann wegen Versäumnissen, die unschwer hätten vermieden werden können, grosse Schäden und Verluste an Kulturgütern, können und sollen aufgrund der festgelegten Verantwortlichkeiten die wirklich Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.

**Der Kulturgüterschutz
ist auch geistige Landesverteidigung**